

Präsentation zum Datenschutz auf der Grundlage der DSGVO

Deutscher Schützenbund

**Wiesbaden
23.06.2018**

**Robert Garmeister
Leiter Recht & Verbandsentwicklung
Qualitätsmanagementbeauftragter
Deutscher Schützenbund e.V.**

**Mit freundlicher Unterstützung von:
Immo Eitel
datensensibel, Wiesbaden
Datenschutz, IT-Sicherheit, Medienkompetenz**

**und
BürgerKolleg Wiesbaden**

1. Einstieg



- Datenschutz ist **Grundrechtsschutz**
 - Es geht um das jedermann zustehende allgemeine **Persönlichkeitsrecht**.
 - Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist bereits im **Grundgesetz** durch:
 - Art 2 Abs.1 (**freie Entfaltung der Persönlichkeit**) i.V.m.
 - Art 1 Abs.1 (**Menschenwürde**) garantiert.
 -
 - **"informationelle Selbstbestimmungsrecht"**

- Grundrechtecharta der EU:
 - Artikel 8 hat den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand und legt fest, dass derartige Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit der Einwilligung des Betroffenen oder auf einer gesetzlichen Grundlage **verarbeitet** werden dürfen.
- Artikel 1 DSGVO: Gegenstand und Ziel
 - Enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
 - Schutz der **Grundrechte und Grundfreiheiten** natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
 - Der **freie Verkehr** personenbezogener Daten in der Union darf weder eingeschränkt noch verboten werden.

1. Einstieg



- trat bereits am 24. Mai 2016 in Kraft.
- ist seit 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden.
- gilt auch ohne separate Übertragung in nationales Recht
 - Gestärkt werden die Verbraucherrechte
 - Risikobasierter Ansatz
 - Datenschutzmanagement: DS als Prozess
 - Datenverarbeitende Stellen (auch Vereine) müssen mit strengeren Regulierungen rechnen.
 - „Marktorprinzip“ (nicht der Firmensitz, sondern der Ort der Leistungserbringung → Auch Facebook muss DSGVO einhalten)
 - Ein Verstoß kann bis zu 20 Millionen € [..] Geldbuße kosten.

1. Einstieg

Welches Recht wird angewendet?

DSGVO

99 Artikel (keine Paragraphen)

Artikelgesetz, bindend für alle Länder der EU

173 Erwägungsgründe

EU-Recht

Öffnungsklauseln

DSAnpUG-EU Datenschutz Anpassungs- und Umsetzungsgesetz

Anpassung nationaler Regeln an EU-Recht

BDSG-neu

...

Bundesrecht

1. Einstieg

Beispiel für Öffnungsklausel



Artikel 37 DSGVO:

Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**

- Diverse Regelungen
- Öffnungsklausel: ...Absatz 4 Satz 1:
... einen DSB benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen

§ 38 Abs. 1 Satz 1 **BDSG-neu:**

- ...benennt der Verantwortliche [...] eine/n Datenschutzbeauftragte/n, soweit sie in der Regel mindestens **zehn Personen** ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

1. Einstieg

Geltungsbereich der DSGVO



- Artikel 2 Abs. 1 DSGVO: Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise **automatisierte Verarbeitung personenbezogener** Daten sowie für die **nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. (Definitionen in Art.4 DSGVO)
- Folgende **„personenbezogene“ Daten** werden in der Regel im DSB gespeichert und verarbeitet:
 - Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Kontodaten
 - Eigentums- oder Besitzverhältnisse (z.B. WBK-Nr und Herstellernummern von Waffen), Datum des Vereinsbeitritts
 - Lizenzen, Auszeichnungen
 - sportliche Leistungen, *Gesundheit*, ...

1. Einstieg

Begrifflichkeiten



- **automatisierte** Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mit Datenverarbeitungsanlagen...
- **nichtautomatisierte** Verarbeitung:
z.B. Handschriftliches
- **Dateisystem**: jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig von der Ordnungslogik. Damit sind auch Aktensysteme und Karteikisten erfasst.

- **Verantwortlich hierfür ist der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand.**

1. Einstieg



Was machen wir mit welchen Daten?

- Beispiele
 - Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen
 - Einladung zur Mitgliederversammlung
 - Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen
 - Weitergabe von Mitgliedsdaten an übergeordnete Verbände
 - Zusammenarbeit mit Sponsoren
 - Verwaltung von Lizenzen und Auszeichnungen
 - Übermittlung von Mitgliederdaten an Liga- und Meisterschaftsbetrieb
 - Mitgliederversicherung
 - Erfassung von waffenrechtlichen Angaben auf der Grundlage des Waffenrechts

1. Einstieg



Rechtmäßigkeit? Ist das erlaubt?

- Jede Datenverarbeitung bedarf entweder der **Einwilligung** der betroffenen Person oder einer sonstigen **gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage**.
 - Art.6 Abs. 1 lit. a DSGVO: **Einwilligung**
 - Art.6 Abs. 1 lit. b DSGVO: **für Erfüllung von bestehendem Vertrag notwendig** z.B. für Vereinsmitgliedschaft
 - Art.6 Abs. 1 lit. c DSGVO: **rechtlichen Verpflichtung**, z.B. Aufbewahrungsfristen nach Handels- und Steuerrecht oder Waffenrecht
 - ...
 - Art.6 Abs. 1 lit. f DSGVO: **erklärbare Belange des Vereins** z.B. Analyse der Webseiten (Google-Analytics), Vereinschronik, Startrechte und Ergebnislisten

1. Einstieg

DSGVO verlangt „Rechenschaftspflicht“



- Der Verein muss seine ordnungsgemäße Verarbeitung nachweislich (und rückwirkend) sicher stellen können.
 - **Wer, macht was, wo und wie mit welchen Daten, wann** werden diese gelöscht und ist es **erlaubt?**
 - Lösung : Verfahrensverzeichnis
 - **Wie werden die Daten gesichert?**
 - Lösung: technische und organisatorische Maßnahmen
 - **Arbeiten Dritte** (z.B. fremde Firmen oder andere Vereine) **mit?**
 - Lösung: Vertragsliste mit Auftragsverarbeitern
 - **Datenschutz-Prozesse**
 - Wurde über Prozesse informiert, Einwilligung erhalten?
 - Umsetzung der **Rechte aller Betroffenen?**

1. Einstieg

Informationspflicht bei Erhebung (Art 13 ff DSGVO)



1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
2. Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
3. Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage
4. Berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
6. Drittstaatstransfer
7. Speicherdauer/Löschfrist
8. Betroffenenrechte (siehe folgendes Slide)
9. Einwilligung und Widerruf
10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten
11. Automatisierte Entscheidungsfindung

1. Einstieg

Rechte der Betroffenen



- **Betroffene haben ein Recht auf:**
 - Auskunft über verarbeitet Daten
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruch
 - Datenübertragbarkeit
 - Beschwerderecht
- **Wie kann der Verein diesen Pflichten (innerhalb eines Monats) nachkommen?**

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



- Sofern mindestens 10 Personen "ständig" mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.
 - z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Kassierer und Kassenwart, Übungsleiter, Wettkampfrichter, Betreuer, Sponsoren, Physiotherapeuten, Berater/Psychologe (egal ob Haupt- oder Ehrenamt)
- Datenschutzbeauftragter berät die Vereinsleitung
 - ...
 - und führt "monitoring" durch.
 - Er darf nicht im Interessenkonflikt stehen.
 - KnowHow und Zeit sollten eingeräumt werden.
 - Ist Ansprechpartner für die Behörden.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Wer kann als Datenschutzbeauftragter (Art 37 DSGVO) berufen werden?

- Datenschutzbeauftragte können sowohl vereinsinterne als auch externe Personen oder Unternehmen (z.B. ein Rechtsanwalt oder ein auf datenschutzrecht spezialisiertes Unternehmen) werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte der Datenschutzbeauftragte jedoch nicht dem Vorstand angehören.
- Der Datenschutzbeauftragte muss gem. Art 37 Abs. 5. DSGVO, § 5 Abs. 3 BDSG (neu) über eine ausreichende Qualifikation verfügen, um die Art. 39 DSGVO vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Wer kann als Datenschutzbeauftragter (Art 37 DSGVO) berufen werden?

- Sinnvoll ist es, dem Vorstand das Recht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten zuzuschreiben. Denn dieser ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich (§ 26 BGB), so dass ihm in Ausübung seiner Verantwortung auch die Auswahl einer geeigneten Person obliegen sollte

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Wer kann als Datenschutzbeauftragter (Art 37 DSGVO) berufen werden?

- Überdies bestünden für den Fall, dass der Datenschutzbeauftragte durch Mitgliederbeschluss bestimmt wird, bei jedem Wechsel der Person des Datenschutzbeauftragten die Notwendigkeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dies könnte durch die Übertragung des Benennungsrechtes auf den Vorstand in der eigenen Vereinssatzung vermeiden werden.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Wer kann als Datenschutzbeauftragter (Art 37 DSGVO) berufen werden?

- Nach Benennung eines Datenschutzbeauftragten sind dessen Kontaktdaten gem. Art 37 Abs. 7 DSGVO zu veröffentlichen (z.B. in der Vereinszeitschrift und Homepage) sowie der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- Vor der Benennung eines Datenschutzbeauftragten sollte seine berufliche Qualifikation und insbesondere sein Fachwissen festgestellt werden.
- Außerdem sollte der potenzielle Datenschutzbeauftragte sowohl über die von ihm zu übernehmenden Aufgaben wie auch über seine Haftungsrisiken hinreichend aufgeklärt werden bzw. sein.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Was sind die Aufgaben (Art 39 DSGVO) eines Datenschutzbeauftragten?

- Der Datenschutzbeauftragte hat auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens die in Art 39 DSGVO vorgeschriebenen Aufgaben wahr zu nehmen.
- Dabei hat er insbesondere den Verein und dessen Beschäftigten über ihre Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften zu unterrichten, sie zu beraten sowie auf die Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinzuwirken, Art 39 Abs. 1 lit a), b) DSGVO hinzuweisen.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Was sind die Aufgaben (Art 39 DSGVO) eines Datenschutzbeauftragten?

- Außerdem steht der Datenschutzbeauftragte in Kontakt mit der Aufsichtsbehörde und unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Seinerseits soll der Verein den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung von dessen datenschutzrechtlichen Pflichten unterstützen, Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG (neu).

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Welcher Haftung ist der Datenschutzbeauftragte ausgesetzt?

Ein Datenschutzbeauftragter kann viele Fehler machen, für die er haftbar gemacht werden kann.

So kann unter Umständen eine Haftung entstehen, wenn er datenschutzrechtliche Probleme erkennt, diese jedoch nicht dem Verein mitteilt, und daraus ein Schaden bei Mitgliedern oder dem Verein entsteht, z.B. durch die Verhängung eines Bußgeldes.

Aber auch Schäden, die durch mangelndes Fachwissen nicht erkannt wurden, aber hätten erkannt werden müssen, können Schadensersatzansprüche auslösen. Für eine Haftung kommen somit zahlreiche verschiedene Sachverhalte in Betracht.

1. Einstieg

Der Datenschutzbeauftragte



Welcher Haftung ist der Datenschutzbeauftragte ausgesetzt?

Der Datenschutzbeauftragte kann jedoch sein Haftungsrisiko durch Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages abmildern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Verein den Datenschutzbeauftragten von Schadensersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, freistellt. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere bei Benennung eines Datenschutzbeauftragten aus den Reihen der Vereinsmitglieder an.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Freistellung wie auch ein Versicherungsschutz grundsätzlich seine Grenzen bei grob fahrlässigem Verhalten findet. Verletzt der Datenschutzbeauftragte die zu beachtende Sorgfalt in besonders schwerem Maße, ist er grundsätzlich persönlich für den entstehenden Schaden verantwortlich.

1. Einstieg

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)



Beispiel

Ein Schützenverein hat 200 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassierer sowie einen Schriftführer (§ 26 BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassierer. Der Verein betreibt zudem eine kleine Website, die bei einem Dienstleister gehostet ist, auf der Mitgliederfotos veröffentlicht werden.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten wären in dem Verein:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Website des Schützenvereins (über Hosting-Pakte eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Website
- Beitragsverwaltung

1. Einstieg

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)



- Erstellen Sie eine **Tabelle mit Tätigkeiten**, die in Ihrem Verein zur Anwendung kommen.
- Für die Spalten gehen Sie nach den Angaben in **Artikel 30 Abs. 1 lit a-g DSGVO** vor.
- Für die Zeilen überlegen Sie, welche voneinander **abgegrenzte Tätigkeiten** es in Ihrem Verein gibt.
 - a) Welche Daten werden verarbeitet
 - b) Bei welcher Tätigkeit werden sie verarbeitet
 - c) Von wem werden sie verarbeitet
 - d) Wer sieht die Daten noch?
 - e) Wann werden die Daten gelöscht
 - f) Dürfen die Daten überhaupt verarbeitet werden?

1. Einstieg

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)



- Ein einfaches Word-Dokument reicht hier aus.
- Welche **organisatorischen** Maßnahmen ergreifen Sie, damit die verarbeiteten Daten sicher sind?
z.B.: Das Büro ist abgeschlossen, nur definierte Personen haben einen Schlüssel, es werden Datenschutzschulungen durchgeführt
- Welche **technischen** Maßnahmen ergreifen Sie?
Z.B.: Alle PCs haben ein Passwort, nur der Administrator kann konfigurieren, Server stehen in Europa, Videoüberwachung ...
- Behalten Sie dabei die **Schutzziele** im Auge
- **Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität**
- **Verbinden** Sie TOMs und VVT
 - Zu welchen Tätigkeiten passen welche Maßnahmen?

1. Einstieg

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)



- Welche Gefahren drohen, *Kontrollieren* Sie Ihre Maßnahmen auf Basis von Schutzzielen
 - **Vertraulichkeit**
 - Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle ,Zugriffskontrolle, Trennungskontrolle, Pseudonymisierung
 - **Integrität**
 - Weitergabekontrolle , Eingabekontrolle
 - **Verfügbarkeit**
 - Verfügbarkeit, Wiederherstellung
 - **Regelmäßige Überprüfung**
 - Datenschutzmanagement, Auftragskontrolle, ...

1. Einstieg

Auftragsdatenverarbeitung



- Beispiele für Auftragsdatenverarbeitung im Verein
 - Gehaltsabrechnung durch Steuerberater
 - Marketingagenturen,
 - externe IT-Admins, Cloud-Computing-Anbieter,
 - Werbeadressenverarbeitung in einem Lettershop,
 - Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder Service-Webseiten
 - Datenerfassung/ - konvertierung, Scannen von Dokumenten,
 - Archiv, Aktenvernichtung, Datenträgerentsorgung
 - ...
 -

1. Einstieg

Auftragsdatenverarbeitung



- Legen Sie sich eine Tabelle an mit den Spalten:
 - Unternehmen
 - Art der Tätigkeit nach Auftrag
 - Ansprechpartner
 - Standort des Vertrags + AV-Vertrag
 - Letztes Prüfdatum des Auftragsverarbeiters und Ergebnis
- Pro Zeile ein Auftragsverarbeiter.
- Alle digitalen Verträge und Zusicherungen kommen jeweils in ein Unterverzeichnis.

1. Einstieg

Auftragsdatenverarbeitung



- Verantwortlich für die "Daten"-Verarbeitung ist der Verein (der Vorstand nach § 26 BGB)
 - **Dienstleister** im Auftrag benötigen zusätzlich einen AuftragsVerarbeitungsvertrag. (AVV)
 - **Haftbar** sind im Zweifel beide zu gleichen Teilen
 - Fragen Sie bei Ihren Dienstleistern nach einem solchen Vertrag! Nur damit können Sie gegenüber den "Betroffenen" **Sicherheit gewährleisten**.
 - **Prüfen** Sie die Auftragnehmer! DSGVO verlangt dies vorher und während der Vertragslaufzeit...
- *Ist der Dienstleister vielleicht Eigenverantwortlich?*

1. Einstieg

Datenschutz Management



- **Informationspflichten**
 - Legen Sie ein Infodokument „**Datenverwendung**“ für betroffene Personen an, das über die - und zum Zeitpunkt der - Verarbeitung informiert. Im Zweifel haben Sie eine **Nachweispflicht**, also mit Unterschrift.
 - Folgen Sie den Angaben in **Artikel 13 DSGVO (Informationspflichten)**
- **Einwilligung bei "Zweckänderung"**
 - Vergessen Sie nicht die **differenzierte Einwilligung**, z.B. zur Veröffentlichung von Bildern im Internet
- Definieren Sie einen **Prozess**, wie Betroffene ihr Recht geltend machen können.
- Definieren Sie einen **Prozess**, wie Sie die **Anforderungen umsetzen können**, z.B. Löschung

1. Einstieg

Datenschutz Management



- **Informiertheit:** Papier oder Digital, aber nachweisbar!
- **Einwilligung und Widerruf:** Papier oder Digital
- **Kommunizieren** Sie mit der DS-Aufsichtsbehörde!
- Sind alle Dokumente/ Prozesse vorhanden
- Kann eine Systematik/ Struktur / Vorgehen **nachgewiesen** werden?
- Nutzen Sie **Muster und Checklisten.**
- **Dokumentieren** Sie **alle** Anfragen, Beschwerden, Änderungen, Prüfungen/Audits, Ergebnisse ...
- **Ziel/Kür:** Etablieren Sie einen PDCA-Zyklus
 - Plan, Do, Check, Act ... und wieder zum Anfang zurück

1. Einstieg

Sanktionen



Art. 83 Abs. 4 DSGVO: Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden [...] Geldbußen von bis zu 20 000 000 € oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs **verhängt**, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

§42 BDSG-neu:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **gewerbsmäßig, wissentlich und unberechtigt große Mengen** schutzwürdiger personenbezogener Daten übermittelt" ...
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich ... unberechtigt Daten zur (eigenen) **Bereicherung verarbeitet** ...

1. Einstieg

Web-Site



- **Impressumspflicht**
 - Verein, Adresse, verantwortliche, Erreichbarkeit
- **Datenschutzhinweis**
 - "Informiertheit der Besucher vor Verarbeitung"
 - IP-Adresse ist auch personenbezogen, da beim Besuch diese vom Provider verarbeitet wird-> Hinweispflicht
- **TMG+BDSG -> DSGVO "Opt-in" oder "Opt-out"**
 - Tracker: Google-Analytics, ... "ghostery-Plugin"
 - Google-Maps und Fonts
 - Facebook – Likebuttons
 - Nutzen Sie Generatoren (z.B. e-recht24...)
- **E-Privacy-Verordnung?** Wann kommt die denn?

1. Einstieg

Web-Site



1. Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)

- Verbraucherschutzverbände seit dem 24.02.2016 auch Datenschutzverstöße abmahnen, **wenn:**
- Erheben, verarbeiten, nutzen zu kommerziellen Zwecken durch Unternehmer ... *auch im Verein?*
- Also nur, wenn der Verein Daten auf der WEB-Site sammelt/verarbeitet und voraussichtlich geschäftlich nutzt.
- Nutzerprofile für Werbezwecke könnte da schon als geschäftlicher Zweck angesehen werden...

Datenschutzhinweis nach Artikel 12 DSGVO umsetzen!

1. Einstieg

Web-Site



2. Gesetzes gegen d. unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Abmahnung nach UWG theoretisch ja, aber rechtlich unklar.
 - DS = **Informelle Selbstbestimmung** und nicht Marktverhalten
 - Nach der Rechtsprechung des BGH müssen [...] bei einem Verstoß gegen solche Ordnungsvorschriften i.S.d. Art. 24 ff. DSGVO in jedem Fall neben dem objektiven Verstoß in subjektiver Hinsicht hinzukommen, dass der **Gesetzesverstoß bewusst und planmäßig** erfolgt ist, um sich gerade einen sachlich nicht gerechtfertigten **Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen.**

Datenschutzhinweis nach Artikel 12 DSGVO umsetzen!

1. Einstieg

Newsletter und Infobriefe



- Ist es Kern-Aufgabe des Vereins, Newsletter zu versenden? Oder ist es eine nette Zusatzleistung?
 - In der Satzung verankern
 - Ansonsten "Zweckänderung" -> Einwilligung nötig!
 - Einwilligung: **Freiwillig und jederzeit widerrufbar**
 - Einwilligung muss **nachweisbar** sein!
 - SPAM vermeiden durch "**Double-Opt-In**"
 - Korrekte Einwilligungen nach "**altem**" **Recht bleiben erhalten**, keine weitere Aktion notwendig!
- **TIP: Bestehende Adresslisten nacharbeiten, wenn bislang keine rechtskonforme Einwilligung vorliegt!**

"Kein Nein" heisst nicht "Ja"

1. Einstieg

Social Media



- Unsere WEB-Site bei Facebook
 - Impressumspflicht auch bei FB
 - Datenschutzhinweis möglich?
 - "konkludente" Einwilligung
 - Vorsicht bei Veröffentlichung von Daten/Bildern
 - Moderieren Sie die Seite
 - WhatsApp: Zustimmung möglich?
Informationspflicht
 - WhatsApp speichert alle Adressbücher!
- Informierte Einwilligung für die Veröffentlichung!

1. Einstieg

Daten in der Cloud



- DropBox, Google, Amazon ...
 - Wenigstens Informiertheit der Betroffenen
 - Auftragsverarbeitung
 - -> Rechte und Pflichten müssen umgesetzt sein
 - Beispiel: DropBox: USA = (sicheres) Drittland
 - Rechtsrahmen wie der EU-US Privacy Shield.
 - Verschlüsselte Übertragung
 - Marktorprinzip
 - Dienst in EU, daher Ansprechpartner in EU Pflicht
 - Business-Account, sonst geht's vermutlich Nicht?
 - Melde- und Informationspflicht bei DS-Verstoß nach 72h?

1. Einstieg

Nutzung privater Geräte



- Können Sie als Verantwortliche/r eindeutig sagen, wie sicher die Daten sind?
- "Rechenschaftspflicht" nach DSGVO
- Wer macht was wo/auf welchem Rechner?
- Denken Sie an TOMs, geht das überhaupt "zu Hause"?
- Haben Sie Zutrittsrechte?
- Sind vielleicht sensible Daten dabei?
- Vereins-/ geschäftskritische Daten?
- Schutzziele: Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität
- Beschlagnahmerecht?
- Diebstahl und Versicherung?

1. Einstieg



Dürfen Fotos noch gemacht werden?

- (BDSG->DSGVO) Fotos dürfen nur mit Einwilligung oder einer Rechtsgrundlage verwendet werden.
 - Rechtliche Grundlage könnte sein:
 - Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 lit. a)
 - Vertrag des Fotografen (Artikel 6 Absatz 1 lit. b)
 - berechtigter Interessen des Fotografen (Artikel 6 Absatz 1 lit. f)
 - Für die Veröffentlichung von Fotografien enthält das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) ergänzende Regelungen
- Frage: gilt DSGVO über dem KunstUrhG? -> JA!
 - Ansicht des BMI: KunstUrhG stützt sich auf Art.6 Abs.1 Lit.f i.V.m Artikel 85 DSGVO (Öffnungsklausel)
 - Diese Ansicht ist nicht rechtsverbindlich, die Gerichte werden es entscheiden.
- Pressegesetze der Länder?

1. Einstieg



- *Leben* Sie Datenschutz als **Prozess!**
- Es geht nicht darum, ob Sie Zeit dafür haben, sondern es geht um den **Persönlichkeitsschutz** aller Betroffenen!
- **Fangen Sie an! Bitte nicht aufschieben!**

1. Welche personenbez. Daten werden verarbeitet?
2. Haben wir eine Liste aller Daten-Verarbeitungen
3. Was machen wir für die Sicherheit der Daten
4. Haben andere Einsicht unsere Daten?
5. Haben wir Betroffene über Verarbeitung informiert?
6. Wie setzen wir Betroffenenrechte um?

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



Was bedeutet das nun für den Verein?
Welche Schritte sind einzulegen, damit die Vereinsarbeit datenschutzrechtlich auf sicheren Füßen steht?

Praktische Tipps und Hilfestellungen unter:
[http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen, Steuern und Recht/](http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen,Steuern_und_Recht/)
(Aufgrund der von Verein zu Verein sehr unterschiedlichen Datenverarbeitungsprozesse ist es nicht möglich, eine allgemeingültige Musterlösung zur Verfügung zu stellen.)

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

Als Vorstand eines Vereins, also als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, müssen Sie nun prüfen, welche Maßnahmen in Abhängigkeit der Größe, Art und Struktur Ihres Vereins ergriffen werden müssen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO und dem BDSG ausreichend Rechnung zu tragen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

Generell gilt:

Je kleiner der Verein, je weniger Daten Sie verarbeiten und je weniger Personen mit den Daten umgehen, desto geringer wird der Aufwand sein, den Sie betreiben müssen.

Um den Datenschutz in Ihrem Verein effektiv zu gewährleisten, haben Sie zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DSGVO oder im BDSG festgelegt sind.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



Zur Klärung der Frage, welche Anpassungsprozesse im Verein hierzu im Einzelnen erforderlich sind und welche Aufgabenstellungen sich damit für Ihren Verein ergeben, soll folgende Checkliste dienen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

a) **Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?**

- Information des Vorstands, dass aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO zum 25.05.2018 die bisherigen Prozesse in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins einer Prüfung unterzogen und Abläufe dokumentiert werden müssen.
- Durch einen Vorstandsbeschluss könnten Sie dann einen entsprechenden Prozess einleiten, mit dem Sie auch dokumentieren, dass Sie sich um das Thema kümmern – sicherlich wird Ihnen niemand vorwerfen, dass nicht sofort alle Vorgaben umgesetzt sind.

2. Praxis



Was ist nun zu tun?

a) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

- In Abhängigkeit des damit verbundenen Aufwands ist es eventuell sinnvoll, über die Bildung einer Arbeitsgruppe im Verein zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Festlegung eines Ansprechpartners innerhalb Ihres Vorstandes für das Thema „Datenschutz“ nachzudenken.
- Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In Vereinen betrifft das z.B. vor allem Mitglieder, daneben aber auch hauptamtliche Mitarbeiter, Spender, Klienten, Lieferanten oder Kunden.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

a) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

Typischerweise erhoben werden z.B.

- allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.)
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Reisepassnummer usw.)
- Bankdaten (Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usw.)
- Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten usw.)
- physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Kleidergröße, Schuhgröße usw.)
- Kontaktdaten (von Angehörigen als Notfallkontakt, von Arbeitgebern für Abstimmung wegen Freistellungen von Sportlern usw.)
- Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschrift, Rechnungsanschrift, Kontodaten usw.)
- Werturteile (Schul- und Arbeitszeugnisse, Lizenzen, Führungszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen usw.)
- Sportergebnisse (Startlisten, Ergebnislisten, sportliche Erfolge usw.)
- Mitgliederdaten (Daten zum Eintritt in den DSB, erhaltene Ehrungen usw.)
- Gerätenummern (Waffenregisternummern, Hersteller und Sportgerätebezeichnungen, WBK-Nummer usw.)
- Zeitfassung (Urlaubstage, Krankheitstage, Gleitzeit, Erfassung der Arbeitszeit usw.)

All das sind personenbezogene Daten. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt dabei keine Rolle.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



b) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

Laut des Landesdatenschutzbeauftragten für Baden-Württemberg ist eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nicht erforderlich, soweit der Verein personenbezogene Daten für folgende Zwecke erhebt, verarbeitet und nutzt:

- **Verfolgung der Vereinsziele**
(siehe Satzung, in der Regel also u.a. die Daten zur Organisation und Durchführung von eigenen oder übergeordneten Sportwettbewerben)

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



b) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

- **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder**
(wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer, erhaltene Ehrungen, Lizenzen, Aufzeichnung von Schießtätigkeit, Ergebnislisten von Wettbewerben, aber beispielsweise auch Daten für Versicherungsverträge zugunsten der Vereinsmitglieder)

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



b) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

- **berechtigtes Interesse des Vereins**
(z.B.: statistische Informationen zu den Mitgliedern, um den Verein oder den Dachverband weiterzuentwickeln und zu organisieren [wie Auswertung über Teilnahmen an Trainingsveranstaltungen, Vereinschronik, Organisation von vereinsinternen Arbeitseinsätzen, Daten für Spendenaufrufe zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins, Datenübermittlung an Dachverbände soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des Dachverbandes zu verwirklichen]), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person entgegenstehen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



b) Wie können Sie die Herausforderungen in Ihrem Verein in Angriff nehmen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

Es empfiehlt sich **nicht**, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind, z.B., wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden.

Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten (siehe oben) sowie für die Organisation des Sportbetriebes (z.B. Wettkampfdaten, Klasseneinteilung, Lizenzen, Zweitvereine) sowie evtl. Daten im Zusammenhang mit dem Waffenrecht (Nachweis über regelmäßige Ausübung des Schießsports etc.) dürfen verarbeitet werden, da diese zur Erfüllung der Vertragsbeziehung, d.h. der Vereinsmitgliedschaft, erforderlich sind.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



c) Gibt es im Aufnahmeantrag Hinweise auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Ihrem Verein?

Es empfiehlt sich, schon beim Vereinsbeitritt in Form einer Erklärung zum Datenschutz darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage Sie welche personenbezogene Daten von Seiten des Vereins erheben und verarbeiten werden.

In diesem Zuge ist es ratsam, bereits bei der Aufnahme von Mitgliedern, sich zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein eine entsprechende schriftliche Einwilligung von den Betroffenen einzuholen, die den gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Gestaltung von Einwilligungen, insbesondere den Betroffenenrechten, entspricht. Eine entsprechende Musterformulierung für das Beitrittsformular finden Sie [hier](#).

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



c) Gibt es im Aufnahmeantrag Hinweise auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Ihrem Verein?

Altmitgliedern können Sie über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht zukommen lassen.

In Anlehnung an b) ist für Altmitglieder eine Einwilligung nur erforderlich, wenn der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten als unter b) beschrieben erhebt, verarbeitet und nutzt. Grundsätzlich gilt aber das **Schriftformerfordernis** einer Einwilligung.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



d) Gibt es eine in der Vereinssatzung verankerte Datenschutzrichtlinie?

Eventuell gibt es bereits Regelungen in Ihrer Satzung zum Umgang mit personenbezogenen Daten (Grundlage / Ermächtigung) bzw. zum Datenschutz allgemein.

Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten (zumindest teilweise) entsprechen. In einer Datenschutzrichtlinie kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzrichtlinie können sich eng an das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (siehe h) anlehnen. Einen [Mustertext](#) für die Satzung finden Sie hier.

2. Praxis



Was ist nun zu tun?

e) Sind die Daten in Ihrem Verein ausreichend geschützt?

Ihr Verein muss dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten.

Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Dies sind z.B.

- Regelungen der Zugangskontrolle zu den Daten (wer hat tatsächlich Zugriff auf die Daten),
- Regelungen des Passwortschutzes (passwortgeschützte Nutzeraccounts für Personen, die die Daten verarbeiten),
- Anweisungen bezüglich der Eingabe und Löschung
- Anweisungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten (z.B. ein Firewallsystem oder auch die Verschlüsselung der Daten).

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen (sog. TOMs), die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen. Einen Mustertext für die Regelung von TOMs finden Sie [hier](#).

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



e) Sind die Daten in Ihrem Verein ausreichend geschützt?

Eine Möglichkeit, personenbezogene Daten im Rahmen einer digitalen Kommunikation zu schützen wäre, die E-Mails zu verschlüsseln. So etwas setzt voraus, dass eine entsprechende Software sowohl beim Versender, als auch beim Empfänger die E-Mail zur Entschlüsselung vorliegt.

Dies ist zumindest für die personenbezogenen Daten, die im normalen Kommunikationsverkehr eines Sportvereins versendet werden, **nicht** nötig. Es liegt im Vereinsermessen, welche und wieviele Maßnahmen zum Schutz der Daten angewandt werden. Es hängt maßgeblich davon ab, wie hoch das Risiko einer Datenschutzverletzung ist und wie sensibel die Daten sind, mit denen gearbeitet wird.

Je höher das Risiko einer Datenschutzverletzung, umso höhere Implementierungskosten und umfangreichere Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



f) Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand.

Wenn mindestens 10 Personen im Verein **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, müssen Sie einen Datenschutzbeauftragten im Verein bestellen. Nach Bestellung eines Datenschutzbeauftragten müssen Sie diesen der **zuständigen Aufsichtsbehörde** namentlich melden.

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät auch den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

f) Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Aus der Praxis:

Wenn in Ihrem Verein lediglich der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportleiter und zwei Übungsleiter Zugang zu personenbezogenen Daten haben, muss kein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Dennoch hat der Verein die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dann liegt die Verantwortung beim Vorstand nach § 26 BGB und Sie müssen sich vergewissern, dass Sie über das rechtliche und technische Knowhow verfügen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



g) Gibt es ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in Ihrem Verein?

Es ist davon auszugehen, dass auch Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktualisieren müssen, da bereits die Mitgliederverwaltung im Verein in der Regel systematisch und nicht nur gelegentlich erfolgt.

Ein solches Verfahrensverzeichnis kann z.B. in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen, in der Sie neben den wichtigsten Eckdaten zum Verein und den Verantwortlichen z.B. auch Informationen darüber aufführen, von welchen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet werden. Wir stellen Ihnen ein Muster eines [Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten](#) für Ihre Tätigkeiten im Verein und ein Muster für ein [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bei einer Auftragsbearbeitung](#) zur Verfügung.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



h) Sind alle Personen, die Ihrem Verein personenbezogene Daten bearbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet?

Jeder, der im Auftrag Ihres Vereins mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, muss auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet werden. Dazu sollten Sie ein entsprechendes Formblatt vorbereiten und per Unterschrift die Inhalte bestätigen lassen. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter im Umgang mit den personenbezogenen Daten. Hier finden Sie die Vorlage einer [Verpflichtungserklärung für ehrenamtliches Personal](#).

2. Praxis



Was ist nun zu tun?

i) Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen und Zuständigkeiten hierzu?

Es besteht nun auch für Vereine die Pflicht, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Dies bedeutet, dass Sie in Ihrem Verein im Vorfeld auf eine **Datenpanne** vorbereitet sein sollten und einen Prozessablauf, ein Muster für die Meldung und die zuständige Person im Verein bestimmen sollten.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



i) Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen und Zuständigkeiten hierzu?

Aus der Praxis:

Legen Sie für Ihren Verein fest, wie im Fall, dass beispielsweise der Vereins-PC oder der Karteikasten mit den Mitgliederdaten aus dem Vereinsheim entwendet wurde, vorgegangen werden soll:

- Sobald der Verlust der Daten festgestellt wurde, wer ist als erstes zu informieren? Vorsitzender oder Datenschutzbeauftragter?
- Wer füllt das vorher festgelegte Muster für die Meldung aus und übersendet es an die Datenschutzaufsichtsbehörde?
- Wer informiert die betroffenen Personen, um deren Daten es geht?

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



i) Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen und Zuständigkeiten hierzu?

In Abhängigkeit davon, ob z.B. besonders schützenswerte personenbezogene Daten (z.B. Gesundheitsdaten) in Ihrem Verein verarbeitet oder risikobehaftete Datenverarbeitungsprozesse (z.B. sehr große Datenmengen) durchgeführt werden, ist ergänzend eine schriftliche Dokumentation darüber erforderlich, dass innerhalb Ihres Vereins vorab eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt wurde.

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung dürfte aber bei Vereinen nur in den seltensten Fällen notwendig sein.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

j) Gibt es in Ihrem Verein Vereinbarungen mit Dritten zur Auftragsdatenverarbeitung?

Wenn Ihr Verein sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten externer Dienstleister bedient, ist hierzu eine [Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung](#) auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

j) Nutzt Ihr Verein eine Homepage und / oder soziale Medien und verfügen diese Seiten über einen aktuellen Hinweis zum Datenschutz?

Bereits mit dem Öffnen einer Internetseite oder der Nutzung von Sozial Media-Seiten hinterläßt der Nutzer IP-Adressen, die ebenfalls personenbezogene Daten sind. Daher muss der Nutzer auch hier über die Erhebung, Sammlung, Speicherung und Nutzung der Daten informiert werden.

Ein Muster für eine solche [Datenschutzerklärung für das Internet](#) oder soziale Medien finden Sie hier.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



k) Was ist bei der Veröffentlichung von personen-bezogenen Daten / Fotos im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Dieser Themenkomplex ist nicht neu, er erfährt aber im Zusammenhang mit der Neuregelung des Datenschutzes deutlich mehr Beachtung.

In der Praxis werden sicherlich nur Bilder und Adress-/Kontaktdaten von Funktionsträgern eines Vereins eingestellt.

Hierfür sollte eine schriftliche Genehmigung von diesen Personen eingeholt werden, in dem genau dieser Veröffentlichung zugestimmt wird. (Siehe hierzu Hinweis zu c)).

(Die Genehmigung ist notwendig, da die Veröffentlichung der personenbezogenen Mitgliedsdaten beispielsweise im Internet nicht vom Vertragsverhältnis (Funktionsträger – Verein) mitumfasst ist.)

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



k) Was ist bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten / Fotos im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Problematischer wird es bei der Veröffentlichung von Fotos von „normalen“ Vereinsmitgliedern oder Nicht-Mitglieder.

Sofern auch von diesen eine schriftliche Zustimmung vorliegt, ist dies auch geklärt. Bestenfalls sollte diese Abfrage bei Neu- und Altmitgliedern mit umfasst sein.

Dies wird bei Großveranstaltungen schwer umzusetzen sein. Deshalb empfiehlt sich zumindest ein deutlicher Hinweis, beispielsweise auf Eintrittskarten oder auf aufgehängten **Hinweisschildern**.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



k) Was ist bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten / Fotos im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Liegt eine solche ausdrückliche Erlaubnis nicht vor oder handelt es sich um Nicht-Mitglieder (z.B. um Zuschauer eines Wettkampfes), ist auf Folgendes zu achten:

- Es bedarf einer konkludenten Erlaubnis, ein Bild zu veröffentlichen. Ein solches liegt vor, wenn auf dem Foto ersichtlich ist, dass die fotografierte Person oder jedes Mitglied der fotografierten Gruppe erkannt hat, dass sie fotografiert wird / werden und dabei lächelnd oder gar posierend in die Kamera blickt / blicken.
- Es bedarf keiner Erlaubnis, wenn abgebildete Personen nicht das Hauptmotiv auf dem Bild waren, sondern beispielsweise auf dem Vereinsausflug beim Foto vor dem Eiffelturm auch andere Personen mit auf dem Foto sind.
- Es bedarf unserer Ansicht nach auch keiner Erlaubnis, wenn Bilder vom Siegentreppchen gemacht werden. Die Ergebnisdarstellung im Bild (1. / 2. / 3.) ist untrennbar mit der Wettkampf verbunden. Jeder Teilnehmer des Wettkampfes erklärt sich mit seiner Teilnahme konkludent damit einverstanden, dass sein Bild auf dem Treppchen stehend veröffentlicht wird.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



k) Was ist bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten / Fotos im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Liegt eine solche ausdrückliche Erlaubnis nicht vor oder handelt es sich um Nicht-Mitglieder (z.B. um Zuschauer eines Wettkampfes), ist auf Folgendes zu achten:

- Es bedarf einer konkludenten Erlaubnis, ein Bild zu veröffentlichen. Ein solches liegt vor, wenn auf dem Foto ersichtlich ist, dass die fotografierte Person oder jedes Mitglied der fotografierten Gruppe erkannt hat, dass sie fotografiert wird / werden und dabei lächelnd oder gar posierend in die Kamera blickt / blicken.
- Es bedarf keiner Erlaubnis, wenn abgebildete Personen nicht das Hauptmotiv auf dem Bild waren, sondern beispielsweise auf dem Vereinsausflug beim Foto vor dem Eiffelturm auch andere Personen mit auf dem Foto sind.
- Es bedarf unserer Ansicht nach auch keiner Erlaubnis, wenn Bilder vom Siegentreppchen gemacht werden. Die Ergebnisdarstellung im Bild (1. / 2. / 3.) ist untrennbar mit der Wettkampf verbunden. Jeder Teilnehmer des Wettkampfes erklärt sich mit seiner Teilnahme konkludent damit einverstanden, dass sein Bild auf dem Treppchen stehend veröffentlicht wird.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



I) Was ist bei der Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

In den meisten Wettbewerben des Deutschen Schützenbundes stellen erst die veröffentlichten Ergebnisse eine endgültige Bewertung des Wettkampfes dar.

Auch ist diese Ergebnisveröffentlichung eine Grundvoraussetzung für eine mögliche Überprüfung (Einspruch gegen ein Wettkampfergebnis). Eine Nichtveröffentlichung der Ergebnisse führt daher zu einem nicht hinnehmbaren Einschnitt in den gesamten Wettkampfbetrieb, unter anderem da gegebenenfalls Einsprüche gegen Ergebnisse mangels Bekanntgabe nicht mehr möglich wären.

Ein Wettkampf ohne Ergebnisliste ist nicht darstellbar – weder gegenüber den Wettkampfteilnehmern noch gegenüber der Öffentlichkeit.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



I) Was ist bei der Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Mit der Anmeldung zu einem Wettkampf und der Teilnahme am Wettkampf erklärt sich der Teilnehmer konkludent damit einverstanden, dass seine Daten (Startlisten bzw. Ergebnislisten) veröffentlicht werden. Ein entsprechender Hinweis sollte sich in der Ausschreibung befinden.

Einer **Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten** mit Name, Vorname, Wettkampfbezeichnung, Wettkampfklasse, Nennung des Landesverbandes und Vereins im Internet, bei Streaming-Diensten, im TV und in fachlich ausgerichteten Printmedien (z.B. Fachzeitschriften) und allgemeinen Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Zeitschriften), nach einer allgemeinen Vorabinformation über die Veröffentlichung in der Ausschreibung, steht aus Sicht des Datenschutzes nichts entgegen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

I) Was ist bei der Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet / in den sozialen Medien zu beachten?

Sportler, die dennoch nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind bzw. auf eine Unkenntlichmachung der eigenen Daten bestehen, und dies vor dem Wettkampf erklären, werden nicht zum Wettkampf zugelassen.

Dem Wunsch eines Sportlers, der erst nach dem Wettkampf eine Nichtveröffentlichung seines Ergebnisses wünscht, kann nicht entsprochen werden bzw. führt zu einer Disqualifikation.

Er wäre auch zukünftig nicht mehr zum Wettbewerb zuzulassen, da er auch bei einem nächsten Wettbewerb wohl nicht auf der Ergebnisliste erscheinen will.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



m) Ist bei Meldungen der Vereine an die Mitgliederverwaltungsprogramme der Landesverbände oder des Bundesverbandes eine Auftragsdatenverarbeitung gegeben?

Auch nach Sicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten handeln die Landesverbände, die diese Daten zur Verfügung gestellt bekommen, nicht als reiner (technischer) Dienstleister derjenigen, die die Daten bereitstellen, sondern als (Mit-)Nutzer dieser Daten.

Sie stellen die Plattform / die Datenbank zur Verfügung und nutzen die Daten für die Mitgliederverwaltung (Ehrungen, Versicherungsschutz, Prüfung von waffenrechtlichen Erlaubnissen im Zusammenhang mit Bedürfnisanträgen, der Verwaltung ihrer Ladeskaderathleten, statistischen Auswertungen zur Organisation und Weiterentwicklung des Verbandes) sowie für die Prüfung der Startberechtigung und Limitzahlen bei Landesmeisterschaften und deren Untergliederungen.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



m) Ist bei Meldungen der Vereine an die Mitgliederverwaltungsprogramme der Landesverbände oder des Bundesverbandes eine Auftragsdatenverarbeitung gegeben?

Darüber hinaus werden die Daten über den Landesverband weitergegeben an den Bundesverband, der seinerseits ebenfalls nicht als rein (technischer) Dienstleister derjenigen handelt, die die Daten eingeben, sondern ebenfalls mit den Daten inhaltlich arbeitet.

Auch auf Bundesebene werden die Daten genutzt, um die mittelbaren Mitglieder zu kontaktieren (Kontakt zu Vereinen mittels postalisch versendetem Präsidentenbrief) bzw. Startrechte / Limitzahlen der Einzelmitglieder bei Bundesmeisterschaften zu prüfen sowie statistischen Auswertungen zur Organisation und Weiterentwicklung des Verbandes.

2. Praxis



Was ist nun zu tun?

m) Ist bei Meldungen der Vereine an die Mitgliederverwaltungsprogramme der Landesverbände oder des Bundesverbandes eine Auftragsdatenverarbeitung gegeben?

Sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene sind die Datenerhebung und auch die Nutzung, Bearbeitung und Speicherung der Daten zu den angegebenen Zwecken durch die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten (Mitgliedschaften) untereinander abgedeckt.

Es handelt sich somit **nicht** um eine Auftragsdatenverarbeitung, wenn der Verein seine Mitgliederdaten an den Landesverband und den Bundesverband weitergibt. Gem. Art 26 DSGVO sind dann die Nutzer gemeinsam Verantwortliche.

Weitere, über diese vertraglichen Beziehungen hinausgehende Datenerhebung, Nutzung, Bearbeitung und Speicherung von Daten müssten gegebenenfalls anders beurteilt werden.

2. Praxis

Was ist nun zu tun?



n) Ist die Behörde Auftragsdatenverarbeiter für den Verein hinsichtlich der Meldung von ausgetretenen schießsportlich aktiven Vereinsmitgliedern?

Es handelt sich **nicht** um einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung. Die Behörde nimmt hoheitliche Aufgaben wahr, wenn Sie das schießsportlich aktive ausgetretene Mitglied anschreibt und nach dem Fortbestand des Bedürfnisses fragt.

Dabei handelt es sich nicht um eine Aufgabe, die der Schützenverein evtl. auch selbst durchführen könnte; die Behörde wird nicht im Auftrag des Vereins tätig. Außerdem handelt es sich bei der Information der Behörde durch den Verein um eine gesetzliche Verpflichtung (§ 15 Abs. 5 WaffG).

2. Praxis

Was ist nun zu tun?

n) Ist die Behörde Auftragsdatenverarbeiter für den Verein hinsichtlich der Meldung von ausgetretenen schießsportlich aktiven Vereinsmitgliedern?

Der Verein ist allerdings **NICHT** verpflichtet, auf Bitte der Behörde ihr **sämtliche aktiven** Vereinsmitglieder zu nennen.

Der Verein begeht eine Datenschutzverletzung, wenn er diese Daten der Ordnungsbehörde mitteilt.

3. Abschluss



Abschließendes Fazit:

Vieles ist abschließend noch nicht geklärt. Es wird noch dauern, bis durch Rechtsprechung und einer sich daran entwickelnden Kommentierung in diesem Rechtsgebiet eine gewisse Rechtssicherheit eintritt.

Bis dahin ist Einiges im „Graubereich“ und stellt sich teilweise als „Blindflug“ dar.

Lassen Sie sich daher nicht verängstigen und teure Berater oder Sicherungssysteme aufschwätzen, die es nicht braucht.

3. Abschluss



Praktische Tipps und Hilfestellungen mit Informationen, Checklisten und Mustern finden Sie unter:

http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Finanzen,_Steuern_und_Recht/

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Robert Garmeister

0611/4680795 oder garmeister@dsb.de

Danke Für Ihre Aufmerksamkeit!